



Brüssel, den 18. Juni 2026
(OR. en)

10850/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0161 (NLE)**

**ECOFIN 852
UEM 280
FIN 919
ECB
EIB**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 298 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 298 final.

Anl.: COM(2026) 298 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.6.2026
COM(2026) 298 final

2026/0161 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

{SWD(2026) 161 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Niederlande am 8. Juli 2022 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatten, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Oktober 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 5. November 2024⁴, 13. Mai 2025⁵ und 20. Januar 2026⁶ geändert.
- (2) Am 22. Mai 2026 ersuchten die Niederlande die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legten die Niederlande einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die die Niederlande aufgrund objektiver Umstände eingereicht haben, betreffen 12 Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund des für die Überprüfung der Durchführung der Maßnahme erforderlichen hohen Verwaltungsaufwands nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C1.1. I1 (Offshore-Windenergie). Aus diesem Grund

¹ ABL L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 12275/22 INIT, ST 12275/22 ADD 1.

³ ST 13613/23 INIT, ST 13613/23 REV 1 (en), ST 13613/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 13789/24 INIT, ST 13789/24 ADD 1 REV 1.

⁵ ST 8132/25 INIT, ST 8132/25 ADD 1.

⁶ ST 17030/25 INIT, ST 17030/25 INIT ADD 1.

haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar, da Verzögerungen bei der Lieferung von Ausrüstung, technische Herausforderungen und Probleme infolge der verschärften Netzüberlastung, insbesondere an für die Durchführung der Maßnahme wichtigen Standorten, aufgetreten sind. Dies betrifft C1.1 I3 (Energiewende auf Binnenwasserstraßen – Emissionsfreie Dienstleistungen). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund von Verzögerungen infolge außergewöhnlich hoher Niederschläge, die die Durchführung von Arbeiten verhinderten, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C1.2. I1 (Natur-Programm). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund des Risikos einer Doppelfinanzierung mit einem anderen Finanzierungsprogramm der Europäischen Union mit Auswirkungen auf dieselben Outputs teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C2.2 I2 (Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität). Aus diesem Grund haben die Niederlande die Streichung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben der Niederlande sind zwei Maßnahmen aufgrund anhaltend hoher Finanzierungskosten, des Arbeitskräftemangels im Bausektor und einer mangelnden Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C3.1 I1 (Erschließung neuer Bauprojekte) und C3.2 I1 (Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors). Aus diesem Grund haben die Niederlande die Streichung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach Angaben der Niederlande wurden drei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft C4.1 R2 (Invaliditätsversicherung für Selbstständige) –umbenannt in Reform C4.1 R2 (Schaffung von mehr Sicherheit für flexible Arbeitskräfte) und zusätzliche neue Reform C4.1 R5 (Abschaffung der Altersrückstellung) –, C4.1 R3 (Reform der zweiten Säule des Rentensystems) und C4.1 R4 (Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragten die Niederlande, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, drei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft C1.1 I6 (AanZET), C2.2 I1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) und C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen). Aus diesem Grund haben die Niederlande beantragt, den Umsetzungsgrad von drei Maßnahmen zu verstärken (C1.1 I6, C2.2 I1,

C3.2 I2). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der einen Zielwert und eine Maßnahme im Rahmen einer Komponente betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 8. Juli 2022 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und den Niederlanden vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser redaktionelle Fehler betrifft Zielwert 56 von C2.2 I3 (Vorrichtungen zur intelligenten Verkehrssteuerung am Straßenrand – iWKS) im Rahmen der Komponente „Beschleunigung des digitalen Wandels“. Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von dieser Korrektur unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 56,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (14) Die Niederlande haben beantragt, den Umsetzungsgrad bestimmter Maßnahmen herabzusetzen und die Mittel für die Ausweitung von drei Maßnahmen – C1.1 I6 (AanZET), C2.2 I1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) und C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) – zu verwenden. Diese Änderungen führen zu einer leicht positiven Veränderung des Beitrags des geänderten RRP zum grünen Wandel. Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 28,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (16) Die Niederlande haben beantragt, den Umsetzungsgrad bestimmter Maßnahmen herabzusetzen und die Mittel für die Ausweitung von drei Maßnahmen – C1.1 I6 (AanZET), C2.2 I1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) und C3.2 I2

(Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) – zu verwenden. Diese Änderungen führen zu einer leicht negativen Veränderung des Beitrags des geänderten RRP zum digitalen Wandel. Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei.

Kostenkalkulation

- (17) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Die von den Niederlanden für den geänderten Aufbau- und Resilienzplan übermittelten Kosteninformationen sind detailliert und gut begründet. Darüber hinaus reichten die Niederlande gesonderte Unterlagen ein, darunter eine ausführlichere Beschreibung der Kostenberechnungsmethode, ferner (zu Dokumentationszwecken) Erläuterungen, wie frühere Projekte in die Kostenschätzungen der geänderten Maßnahmen eingeflossen sind, sowie Ausführungen zur Zusätzlichkeit einer etwaigen EU-Finanzierung. Die Bewertung der Kostenschätzungen und ergänzenden Informationen zeigt, dass der Großteil der Kosten der geänderten Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel ist und keine Kosten eingerechnet sind, die durch eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP die Einstufung B gerechtfertigt.

Sonstige Bewertungskriterien

- (19) Aus Sicht der Kommission haben die von den Niederlanden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des RRP der Niederlande enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (20) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 haben die Niederlande Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Die Niederlande waren jedoch der Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Mittel pro Projekt begrenzt sind und Herausforderungen bei der Gewährleistung der Durchführbarkeit innerhalb des Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfähigkeit bestehen. Daher räumten die Niederlande der Ausweitung bestehender RRP-Maßnahmen Vorrang ein.

Positive Bewertung

- (21) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in

zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (22) Die Gesamtkosten des geänderten RRP der Niederlande werden auf 5 443 259 340 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der den Niederlanden maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der den Niederlanden für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 441 423 046 EUR betragen. Daher bleibt der den Niederlanden zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vollständig ersetzt werden.
- (24) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin